

Art. 11 § 12 DSt

DSt - Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 12.

Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

In Kraft seit 01.08.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at